

## II.

# DAS HAUS WEIMAR-ORLAMÜNDE.

Zu den ältesten thüringischen Geschlechtern zählt das Haus Weimar, in späterer Zeit nach einem andern Familienbesitz auch „Orlamünde“ genannt. Frühere Genealogen setzen es schon mit den Babenbergern in Zusammenhang: von dem Herzog Poppo sollen die Grafen sich herleiten. Sie zunächst stützen sich nur auf das gleiche Vorkommen des Namens Poppo, eine schwankende Stütze<sup>1)</sup>. Wie die Wettiner sind auch die Weimaraner vielmehr nordschwäbischer Abkunft<sup>2)</sup> und stammen offenbar aus dem, ihren später erworbenen thüringischen Lehnsgütern benachbarten Schwabengau.

Zu dem sächsischen Herrschern stand das Haus Weimar, wie es scheint, in enger Beziehung. Von ihnen erhielt es den Gebietszuwachs, der es zu einem der angesehensten in ganz Thüringen machte. Wohl gering war ursprünglich der eigene Besitz — wenigstens fehlt uns für die älteste Zeit jede Kunde hierüber. Erst Nachrichten des elften Jahrhunderts gestatten den Schluss, dass das Geschlecht im Lupenzgau, einer Unterabtheilung des Westergaues, Güter hatte, und dass das Lehnsverhältniss zum Erzbisthum Mainz noch in ältere Zeit hinaufreicht<sup>3)</sup>. Auch Weimar, im Gau Husitin, scheint Eigengut und Stammburg der Familie gewesen zu sein<sup>4)</sup>.

Von Weimar aus wusste das Geschlecht allmählig seine Macht zu entfalten und durch Erwerbung der Gaue ringsum dieselbe zu erweitern. Wahrscheinlich hat es den Besitz dieses und der thüringischen Comitate dem Herzog Heinrich von Sachsen zu danken, welcher nach dem Tode seines Vaters Otto (912) nicht nur mit König Konrad I., sondern auch mit Erzbischof Hatto von Mainz, der reichbegütert in Thüringen, wohl mit Sorge die Macht des sächsischen Herzogs hier sich ausbreiten sah, um die Herrschaft daselbst in Streit gerieth<sup>5)</sup>. Heinrich brachte die thüringischen und sächsischen Besitzungen des Erzbischofs in seine Gewalt. Bald brach er auch den kräftigen Widerstand der Brüder Burchard und Bardo. Sie sind muthmasslich die Söhne des (908) verstorbenen Herzogs Burchard; den jüngeren Burchard kennen wir auch als Schwager des Königs Konrad. Nicht

<sup>1)</sup> So Eccard, *Hist. geneal.* 237 ff. Vgl. a. Mittheil. hist.-ant. Forschungen 3,29 und Mittheil. der Gesellsch. des Osterl. 3,138. Vergl. Knochenhauer, *Gesch. Thür.* 122.

<sup>2)</sup> Homeyer, *Sachsenspiegel* 1,139: Nu vernemet umme der herren bord von me lande to sassen. De von anehalt, de von brandeburch; de von orlemünde, de marcgreve von mysne, de greve von brenen; disse sint alle svavee.

<sup>3)</sup> Vergl. Knochenhauer, *Gesch. Thür.* 124. Dronke, *Cod. dipl. Fuld.* 731. Die Zustimmung des Grafen Wilhelm und seines Bruders Poppo wird bei der Schenkung eingeholt: *inter fines et terminos Lupencemarcha quaquauersum eadem Lupencemarcha extenditur ex consensu et voluntate Erkenbaldi . . . et Willihelmi comitis et fratris ejus Bopponis.* — Ann. Lamberti 1062 sind die beneficia Mogontini episcopatus in dem Erbe, das Markgraf Otto von seinem Bruder übernahm, begriffen.

<sup>4)</sup> Vergl. S. 69 Anm. 19.

<sup>5)</sup> Knochenhauer, *Gesch. Thür.* 57 f.